

Verkehrsrecht

Punkte in Flensburg

Diesen Monat möchte ich Ihnen ein Thema näher bringen, mit welchem Sie voraussichtlich auch oft zu tun haben. Im alltäglichen Stress im Straßenverkehr kann es immer wieder vorkommen, dass man die vorgeschriebene Geschwindigkeit überschreitet, über die rote Ampel fährt, nicht angeschnallt ist oder das Mobiltelefon benutzt. Die Konsequenzen sind Bußgelder, Fahrverbot und Punkte im Verkehrszentralregister.

Wie muss auf derartige Vorwürfe reagiert werden ? Wie kann man den Konsequenzen gegensteuern?

I)

Einleitend zum Thema möchte ich mich zunächst mit dem Verkehrszentralregister befassen. Das Verkehrszentralregister wird vom Kraftfahrt-Bundesamt geführt. Das Verkehrszentralregister dient in erster Linie dazu, die Eignung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen festzustellen. Verkehrssünder werden mit Punkten bewertet und in das Register eingetragen. Einige Straßenverkehrsteilnehmer wundern sich, wie schnell das Punktekonto anwachsen kann und die Gefahr droht, den Führerschein zu verlieren.

Jedoch werden nicht alle „Vergehen“ im Verkehrszentralregister eingetragen. Verwarnungen bis zur Höhe von 35,00 € bleiben unberücksichtigt. Eingetragen werden Bußgeldbescheide von mindestens 40,00 €, Fahrverbote, Strafurteile im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, Beschlagnahmen sowie vorläufige Entziehungen der Fahrerlaubnis und alle Maßnahmen der Behörden nach dem Punktesystem.

Je nach Schwere der Verfehlung werden für Ordnungswidrigkeiten **ein bis vier Punkte** und für Straftaten **fünf bis sieben Punkte** eingetragen. Die Fahrerlaubnisbehörde ergreift gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis bestimmte Maßnahmen, wenn gewissen Punktzahlen erreicht werden.

1. Ab 8 Punkten erhält der Fahrerlaubnisinhaber von der Behörde eine **schriftliche Verwarnung** mit dem Hinweis, **freiwillig** an einem Aufbauseminar in Fahrschulen teilzunehmen.
2. Ab 14 erfolgt die **Anordnung**, an einen Aufbauseminar teilzunehmen. Der Fahrerlaubnisinhaber wird **verpflichtet**, an diesem Seminar teilzunehmen.
3. Ab 18 Punkten wird die Fahrerlaubnis entzogen, mindestens für sechs Monate. Für die Neuerteilung nach der Sperrfrist verlangt die Behörde regelmäßig eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU).

Für den Fahrerlaubnisinhaber besteht die Möglichkeit, durch eine freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung Punkte abzubauen. Nimmt er bis zum Punktestand von 8 Punkten an einem Seminar teil, erhält er 4 Punkte Rabatt. Bei einem Punktestand zwischen 9 und 13 Punkten erhält der Fahrerlaubnisinhaber lediglich 2 Punkte Rabatt. Bei einem Punktestand von 14 bis 17 Punkten hilft nur noch eine verkehrspsychologische Beratung, an deren Ende zwei Punkte abgezogen werden.

Merke: An einem Punkteabbauseminar kann nur einmal in fünf Jahren teilgenommen werden.

Interessant :

Erreicht oder überschreitet der Betroffene 14 oder 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde den Betroffenen **schriftlich verwarnt** hat, wird sein Punktestand auf 13 reduziert. Erreicht oder überschreitet der Betroffene 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde ein **Aufbauseminar angeordnet** hat, wird sein Punktestand auf 17 reduziert.

„Punkt Löschung“

Punkte stehen nicht ewig im Verkehrszentralregister. Sie werden bei Ordnungswidrigkeiten nach zwei Jahren gelöscht, aber nur wenn innerhalb dieser Zeit keine neuen dazukommen. Sind mehrere Eintragungen vorhanden, erfolgt die „Löschung“ wenn alle Eintragungen tilgungsreif sind. Neue Eintragungen hemmen also ältere Eintragungen. Ordnungswidrigkeiten werden **spätestens nach 5 Jahren** gelöscht.

Bei Punkten aufgrund von Verkehrsstraftaten sind es fünf Jahre, bei Straftaten im Zusammenhang mit Alkohol- und Drogenfahrten zehn Jahre.

Empfehlung:

Dem Fahrerlaubnisinhaber ist es anzuraten, frühzeitig ein Aufbauseminar zu besuchen, damit 4 bzw. 2 Punkte abgebaut werden können.

II)**Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten**

Nachdem die Ordnungsbehörde oder Polizei einen vermeintlichen Verkehrsverstoß festgestellt hat, leitet sie die notwendigen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts ein.

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten hat die Behörde oft das Problem, den „Täter“, d.h. den richtigen Fahrer ausfindig zu machen. Folglich wird dem Betroffenen zunächst einen **Anhörungsbogen** zugeschickt, um herauszufinden, wer der Fahrer zum Zeitpunkt des Vorwurfs war. Bereits hier muss der Verteidiger eingeschaltet werden. Dieser muss Akteneinsicht beantragen und nach Auswertung der Akte eine gemeinsame Strategie entwickeln. Selbst wenn Beweisfotos vorhanden sind, ist die Beweislage nicht immer eindeutig, so dass bereits bei den Beweisbildern eine Vielzahl der Vorwürfe eingestellt werden müssen. Zudem steht dem Halter bei Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt oder Personen, mit denen er verschwägert ist, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Wenn auf den Anhörungsbogen nicht reagiert wird oder die Behörde trotz der Einlassung davon ausgeht, dass es sich bei den Betroffenen um den „Sünder“ handelt, kann sie einen Bußgeldbescheid erlassen. Gegen diesen muss innerhalb von **zwei Wochen Einspruch** eingelegt werden.

Merke: Innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen.

Auch hier kommt es oft vor, dass die Behörden den Bußgeldbescheid nicht rechtzeitig erlassen, so dass Verjährung eintritt. In der Praxis gibt es einen Wettlauf zwischen Täterermittlung und Verjährung. Wenn die Behörde den Täter nicht rechtzeitig ermitteln kann oder einfach zu langsam arbeitet, kann die Tat nicht mehr verfolgt werden.

Es kommt auch oft vor, dass Geschwindigkeitsmessgeräte falsch eingestellt, aufgestellt oder benutzt werden. Zum Teil halten die eingesetzten Beamten nicht die vorgeschriebene Benutzungsordnung ein. Bei Verkehrsteilnehmern die wegen einer Ordnungswidrigkeit angehalten werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beamten keine ausreichende Sicht zum Betroffenen gehabt haben oder sie selbst einem Irrtum erlegen sind. Es ist auch oft zu beobachten, dass der Strafmaßstab zu hoch angesetzt wird oder ein Fahrverbot angeordnet wird, das in keinem Verhältnis zur Schwere des Verkehrsverstoßes steht. Die Möglichkeit der Fehlerquellen ist sehr zahlreich.

Demzufolge ist es jedem Bürger anzuraten, sich gegen den jeweiligen Vorwurf zu verteidigen und die Entscheidung der Behörde überprüfen zu lassen.

Rechtsanwalt Orhan Sahin

KOSU-Rechtsanwälte